

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Verkäufer will von ihm beschädigtes Gerät verkaufen!

| 31.05.2006 19:34

Preis: *****,00 € Internetauktionen**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Christian Joachim



Hallo!

Folgender Sachverhalt:

Ebayauktion: 9137568430

Link: <http://cgi.ebay.de/ws/eBayISAPI.dll?ViewItem&rd=1&item=9137568430&ssPageName=STRK:MEWA:IT>

Der Verkäufer verkauft ein Mobiltelefon als "Nagelneu", es wird von mir unter Wert ersteigert (hier für 235 Euro statt üblicherweise bei Ebay gehandelten 300 Euro, Neupreis 699 Euro)

Direkt nach Verkauf schreibt der Verkäufer per Email das kein Verkauf stattfindet weil er das Telefon schon am Vortag privat verkauft hätte.

Meine Antwort ist sinngemäß das das nicht mein Problem ist und das ich gemäß §433 BGB auf Erfüllung bestehe und ein neues Telefon möchte oder Schadensersatz.

Neben einigen Beschimpfungen antwortet Verkäufer am Folgetag, dass das Telefon doch nicht anderweitig verkauft aber von seinem Kater vom Schrank geschmissen wurde und Bildschirm sowie einige Platinen defekt sind. Da er angeblich keine Originalrechnung (mehr) hat (1. Merkwürdigkeit da das Gerät max. 1-2 Wochen alt ist), könnte er es auch nicht umtauschen sondern würde das Gerät reparieren lassen.

Meine Antwort (sinngemäß): Ich habe ein "Nagelneues" Telefon ersteigert, ein defektes entspricht diesem nicht. Daher möchte ich nach wie vor ein Neugerät (was aber durch Rechnung zu belegen ist da ich ja nicht das defekte Gerät erhalten möchte) oder ich ersteigere ein weiteres Gerät bei Ebay und verlange die Differenz als Schadensersatz. Diese Vorgehensweise wurde mir von meiner Rechtsschutzversicherung nahegelegt (das ich über diese verfüge und diese auch zu nutzen gedenke wurde der Verkäufer ebenfalls informiert).

Die Antwort sind weitere Beschimpfungen (Kopien liegen alle vor), die Ankündigung den Verbraucherschutz einzuschalten (2. Merkwürdigkeit da dieser keine Verkäufer und keine reinen Privat gegen Privatverkäufe beraten darf) um den Kauf durchzusetzen, sowie Ebay einzuschalten (habe ich selbst inzwischen getan aber nur ausweichende und nichtssagende Reaktionen erhalten).

Emails an den Verkäufer mit dem Angebot das ganze unbürokratisch per Telefon zu lösen werden ignoriert.

Das Angebot das er sein (repariertes) Telefon wieder bei Ebay verkauft und mir (sofern es eine positive Differenz zu meinem Kaufpreis gibt) diese als Schadensersatz bezahlt wird ebenfalls abgelehnt.

Meine Frage:

1. Kann ich auf ein neues Telefon bestehen mit einer Rechnung dazu (die dieses belegt) und (falls wir zu einer Einigung kommen) auf Treuhand-Service bestehen, auch wenn dieser nicht in der ursprünglichen Auktion angeboten wurde?

(Gerade die bisherige Verhaltensweise des Verkäufers gibt allen Grund dazu)

2. Kann ich als Alternative Schadensersatz verlangen und wie hoch wäre dieser? (Das Angebot das ich ein neues Telefon ersteigere und die Differenz in Rechnung stelle wurde seitens Verkäufer abgelehnt wegen Manipulationsmöglichkeit...)

3. Kann der Verkäufer verlangen, dass ich das reparierte Telefon zum Auktionspreis kaufe?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Hilfe!

Mit bestem Gruß

Sehr geehrter Fargesteller,

Sie haben einen wirksamen Kaufvertrag über das EBay-Portal geschlossen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Verkäufers, das vertraglich vereinbarte Gerät zu liefern und Sie haben sich verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen.

Das Vorbringen des Verkäufers erweckt einige Bedenken in punkto seiner Seriösität, insbesondere die wechselnden Aussagen erscheinen wenig glaubhaft.

Der Verkäufer bleibt zur Lieferung verpflichtet, wenn er die Nichtlieferung zu vertreten hat. Dies hat er immer dann, wenn die Sache nicht zufällig untergegangen ist, bzw. eine Sache gleicher Art und Güte noch zu liefern ist. Dies ist hier der Fall.

Zu Ihren Fragen:

1.

Sie können die Lieferung eines neuen, wie angebotenen Handys, verlangen. Einen Treuhandservice können Sie nicht verlangen, da dieser nicht vereinbart ist, sondern ein Vorkassegeschäft. Dies können Sie dem Verkäufer grds. nur vorschlagen.

2.

Sofern der Verkäufer die Lieferung endgültig ablehnt, können Sie, wie bereits von Ihnen in Betracht gezogen und ein neues Gerät kaufen. Der Schaden, den Sie ersetzt verlangen können, ist die Differenz zwischen Kaufpreis des neuen Telefons und des Kaufpreises den der Verkäufer erhalten sollte.

3.

Nur wenn das Telefon die Eigenschaften eines neuen Telefons ohne Mängel nach der Reparatur besitzt, könnte er die Abnahme verlangen. Ggf. stehen Ihnen hier Minderungsansprüche zu.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen vorerst ausreichend beantwortet habe und stehe Ihnen auch gerne im Rahmen der Vertretung in der Angelegenheit zur Verfügung. Sofern Ihre Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist, würde diese auch die Kosten meiner Tätigkeit vorerst übernehmen, die letztlich durch den Verkäufer zu tragen sein würden.

Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Abend.

Christian Joachim
-Rechtsanwalt-

www.rechtsbuero24.de

Nachfrage vom Fragesteller

Rein Interessehalber eine Nachfrage zu Punkt 2:

Sie sagen:

2. Sofern der Verkäufer die Lieferung endgültig ablehnt, können Sie, wie bereits von Ihnen in Betracht gezogen und ein neues Gerät kaufen. Der Schaden, den Sie ersetzt verlangen können, ist die Differenz zwischen Kaufpreis des neuen Telefons und des Kaufpreises den der Verkäufer erhalten sollte.

Wo müßte ich das neue Telefon denn kaufen? Kann ich zum Vodafone-Shop gehen und die regulären 699 Euro als Kaufpreis ansetzen oder ich ersteigere ein vergleichbares Gerät bei Ebay für ca. 300 Euro? Ist das egal? Wenn ich bei Ebay kaufe kann der Verkäufer ja behaupten ich hätte "zuviel" geboten um ihn zu schädigen.

Ansonsten vielen Dank für Ihre Antwort!

Mit besten Grüßen

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Fragesteller,

wo Sie das Telefon erwerben, spielt für den Schadensersatz keine Rolle, es muß sich lediglich um den etwa durchschnittlichen Marktwert und Verkaufspreis handeln. Mehrkosten müssen Sie dann tragen, wenn Sie das Telefon überteuert erwerben. Wichtig ist, dass das zu erwerbende Telefon der Art und Güte des angebotenen Telefons entspricht, wobei hier von der Neuwertigkeit ausgehen kann, da es ja auch als neuwertig angeboten worden ist. Sie müssen jedenfalls nicht unkalkulierbare Risiken oder Bemühungen auf sich nehmen, um ein besonders preiswertes Telefon in der Kategorie zu erwerben.

Ich hoffe, Ihnen auch mit dieser Ansicht weiter geholfen zu haben und stehe Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Joachim
-Rechtsanwalt-

www.rechtsbuero24.de



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

Bewertung des Fragestellers

|

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Hat meine Fragen zu meiner vollsten Zufriedenheit beantwortet! "

Stellungnahme vom Anwalt:

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

EDF
WISO